



Allgemeine Hausordnung

Ev.- luth. Kindertagesstätte in Trägerschaft des Kirchenkreises Hildesheimer Land – Alfeld

Name der Kindertagesstätte

A. Hausrecht, Zuständigkeit und Geltungsbereich

Das Hausrecht wird vom Träger ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte des Trägers sind:

„Die Leitung der Kindertagesstätte bzw. deren Stellvertretung.“

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Kindertagesstätte aufhalten. Sie ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Kenntnisnahme der Hausordnung wird durch die Unterschrift des Betreuungsvertrages bestätigt.

Unser Haus steht für ein gewaltfreies, demokratisches Miteinander und die Achtung der Menschenwürde, unabhängig von Nationalität, sozialer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Das bedeutet für uns, dass Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus, Diskriminierung, Verherrlichung oder mangelnder Distanz zum Nationalsozialismus in Form von Aussagen, Gestik, Kleidung, Symbolen, Tattoos, Schmuck oder Musik in unserem Haus keinen Platz haben.

B. Öffnungszeiten

1. Die Tageseinrichtung für Kinder ist, von Sonder- und Zusatzveranstaltungen abgesehen, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr geöffnet.
2. Sonderveranstaltungen sind Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten. Für die Durchführung der Sonder- oder Zusatzveranstaltungen ist die Einhaltung des Nds. Gaststättengesetzes, insbesondere die Anzeigepflicht nach § 2 Abs.1 und Abs. 4 Nds. Gaststättengesetz, von den jeweils Verantwortlichen sicherzustellen.
3. Außerhalb der normalen Öffnungszeiten ist das Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten. In Ausnahmefällen erforderliche Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten regeln die Leitung bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eigener Verantwortung. Sie haben dabei zu beachten, dass das Gebäude geschlossen gehalten wird und das für die Sicherheit der Kinder, des Gebäudes und der Ausstattung gesorgt ist.

C. Sicherheit und Ordnung

1. Zum Aufenthalt im Gebäude und auf dem Gelände der Kindertagesstätte sind außer den Kindern, deren Erziehungsberechtigten und Geschwistern bzw. den autorisierten Abholberechtigten, den Mitarbeitern/innen und Angestellten des Trägers nur Perso-

nen befugt, die zu einer bestimmten Veranstaltung im Rahmen der Konzeption der Einrichtung zugelassen sind.

2. Die Leitung bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angewiesen, bei Personen, die ohne Berechtigung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes und des Geländes aufzufordern.
3. Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers.
4. Alle am Geschehen der Tageseinrichtung für Kinder beteiligten Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Vermutungen oder Beobachtungen, die auf mögliche drohende Gefahren hinweisen könnten, sind unverzüglich der Leitung zu melden. Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt. Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Leitung zu melden.
5. Es ist sicherzustellen, dass die Notausgänge der Kindertagesstätte ab Arbeitsbeginn für die Dauer der Öffnungszeiten bzw. für die Dauer der Sonderveranstaltungen geöffnet und frei zugänglich sind und nach Beendigung wieder geschlossen werden.
6. Die Ausgangstüren sind stets so verschlossen zu halten, dass Kinder das Gebäude nicht unbeaufsichtigt verlassen können. Ist das Gebäude mit Fluchttüren ausgestattet, ist darauf zu achten, dass Kinder das dahinter liegende Gelände nicht verlassen können. In der Bring- und Abholphase werden die Personensorgeberechtigten bzw. die zum Abholen des Kindes autorisierten Personen gebeten, darauf zu achten, dass kein Kind die Kindertagesstätte allein verlässt.
7. Das Rauchen ist in allen Räumen der Kindertagesstätte und auf dem gesamten Gelände (Außenspielbereich) – auch während der Schließzeiten der Einrichtung sowie bei Sonderveranstaltungen verboten. Der Konsum von Alkohol sowie anderer Drogen in der Kindertagesstätte und auf dem Außengelände wird untersagt.
8. Im Brand- und im Gefahrenfall ist die Kita-Leitung (bei Abwesenheit die stellvertretende Leitung) bis zum Eintreffen der Rettungskräfte weisungsbefugt. Unfälle innerhalb des Objektes sind der Leitung unverzüglich zu melden.
9. In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
10. Fahrräder und Kinderwagen/Kinderkarren sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet. Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick- oder Skateboards und ähnliches ist im Gebäude unzulässig. Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Gebäude ist untersagt. Feuerwehzufahrten sind grundsätzlich frei zu halten.
11. Das Mitbringen von Haustieren in das Gebäude oder auf das Außengelände der Kindertagesstätte ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon im Rahmen der pädagogischen Arbeit sind mit der Leitung im Einzelfall abzustimmen.

12. Für alle in die Kindertagesstätte mitgebrachten privaten Gegenstände wie Spielzeug, Kleidung, Kinderwagen, Schmuck etc. wird im Fall einer Beschädigung oder des Verlustes keine Haftung übernommen. Mitgebrachte eigene Kinderfahrzeuge können aus versicherungsbedingten Gründen den Kindern nicht zum Spielen in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

13. Das Mitbringen und Mitführen von Waffen ist nur den Mitarbeitenden der Polizeibehörde gestattet.

D. Genehmigungspflichtig und mit der Leitung der Kindertagesstätte abzustimmen sind:

- Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern, politische und kommerzielle Werbung ist grundsätzlich nicht gestattet. Das betrifft sowohl Außenwerbung am Objekt als auch Werbung im Gebäude und bezieht sich auf jede Art von Werbung, visuelle, phonetische und sonstige.
- Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen

E. Ahndung von Verstößen gegen diese Hausordnung:

Personen, die die Ruhe und Ordnung im Objekt stören, Demonstrationen durchführen oder in einer nicht der Würde des Hauses entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Objekt zu verlassen.

Grundsätzlich können gegen Personen, die am Geschehen der Tageseinrichtung für Kinder beteiligt sind, bei Ordnungsverstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, zum Beispiel das Aussprechen des Hausverbotes. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung und dem Träger der Einrichtung. Verstöße gegen das Hausverbot führen unwiderruflich zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

F. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Ergänzend zu dieser Hausordnung sind die Benutzungsregeln der Kindertagesstätte und deren Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich. Der Träger der Kindertagesstätte behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Hausordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.

Alfeld, den



Katharina Henking
Superintendentin

des Kirchenkreises Hildesheimer Land - Alfeld
Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses
für Kindertagesstätten



Leitung der Kindertagesstätte